

## Entwurf

### Erläuternde Bemerkungen zur Novelle der EEN-V

#### Allgemeines

Ziel der Novelle der Einzelentgeltnachweisverordnung ist die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen auch ein Prepaid-Teilnehmer eines Betreibers einen Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis hat.

In Anlehnung an § 2 Nummernübertragungsverordnung (NÜV) wird unter Prepaid-Teilnehmer ein Teilnehmer verstanden, der die Dienste eines Betreibers auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nimmt.

Zu § 6 Abs. 1:

Der Begriff „Rufnummer im öffentlichen Interesse“ wurde an die Terminologie der am 12.05.2004 in Kraft getretenen Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung (KEM-V) angepasst.

Zu § 8a Abs. 1:

Voraussetzung für den Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis ist nach § 100 TKG 2003 (allein) die Teilnehmereigenschaft, weitere Bedingungen, wie Erhalt einer Rechnung odgl., werden an das Recht, einen Einzelentgeltnachweis zu erhalten, nicht geknüpft. Prepaid-Kunden sind genauso wie Postpaid-Kunden eines Betreibers „Teilnehmer“ iSd § 3 Z 19 TKG 2003.

Da jedoch ein Prepaid-Kunde seine Teilnehmereigenschaft nur durch Bekanntgabe seiner persönlichen Daten, worunter zumindest Name und Anschrift zu verstehen sind, eindeutig belegen und die Übermittlung von Daten an einen nicht nachweislich Berechtigten allfällige strafrechtliche Konsequenzen (Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses) für den Betreiber nach sich ziehen kann, hat nur ein registrierter Prepaid-Kunde einen Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis.

Soweit ein Betreiber seinen Dienst ausschließlich nicht registrierten Kunden anbietet (so beispielsweise die meisten Calling Card-Anbieter), kann dieser nicht verpflichtet werden, seine Kunden zwecks Erhalt eines Einzelentgeltnachweises zu registrieren. Wenn ein Betreiber seinen Dienst grundsätzlich sowohl registrierten als auch nicht registrierten Kunden anbietet (so beispielsweise die meisten Prepaid-Produkte bei Mobilfunkbetreibern), muss es für einen bisher nicht registrierten Kunden möglich sein, sich registrieren zu lassen, um dann in weiterer Folge einen Einzelentgeltnachweis zu bekommen.

Die Notwendigkeit der Registrierung des Teilnehmers zeigt sich insbesondere dann, wenn der Prepaid-Kunde einen unverkürzten Einzelentgeltnachweis haben möchte. Nach § 100 Abs. 3 ist es für die Übermittlung eines unverkürzten Einzelentgeltnachweises erforderlich, dass der „Teilnehmer schriftlich erklärt hat, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird“. Diese schriftliche Erklärung kann nur dann einen Sinn haben, wenn der Teilnehmer seine Identität preisgibt, da diese Erklärung ansonsten ins Leere geht.

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 100 TKG 2003 vermögen den klaren Gesetzeswortlaut zu § 100 nicht einzuschränken. Man wird diese so zu interpretieren haben, dass sich diese nur auf anonyme Vertragsverhältnisse (z.B. anonyme Prepaid-Handys, anonyme Calling-Card-Kunden, (anonyme) Telefonate aus einer Telefonzelle) beziehen. Aufgrund der Nähe des registrierten Prepaid-Kunden zum Postpaid-Kunden entfällt die Anwendbarkeit des § 100 nur bei nicht registrierten Prepaid-Kunden.

Zu § 8a Abs. 2:

Einen „klassischen“ Abrechnungszeitraum wie bei Postpaid-Kunden, der sich aus der Rechnung ergibt, gibt es bei Prepaid-Kunden nicht.

Sinn und Zweck des Einzelentgeltnachweises ist unter anderem, dass der Kunde aufgrund der Überprüfung des Einzelentgeltnachweises gegen die entsprechende Rechnung bzw. gegen einzelne Abbuchungen Einspruch erheben kann. Dazu sieht auch § 100 Abs. 1 letzter Satz vor, dass der Einzelentgeltnachweis einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte enthalten muss. Im Vergleich zu Postpaid-Kunden fehlt Prepaid-Kunden die Kostenkontrolle durch periodische Rechnungslegung; Prepaid-Kunden können allenfalls aufgrund Abfrage des Guthabensstandes darauf schließen, dass der abgebuchte Betrag nicht stimmen kann und dann Einspruch erheben.

Es erscheint daher aus diesem Grund sinnvoll, den Einzelentgeltnachweis für (registrierte) Prepaid-Kunden in einem periodischen Intervall zur Verfügung zu stellen.

Da die Einwendungsfrist gegen Rechnungen bzw. Abbuchungen bei den Betreibern zumindest 4 Wochen beträgt, ist die Festsetzung eines Zeitraumes von einem Monat, für welchen die Entgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises für Prepaid-Kunden darzustellen sind, praktikabel. Es sind daher alle in einem Monat erfolgten Abbuchungen auf dem Einzelentgeltnachweis auszuweisen. Sollten in einem Monat keine Abbuchungen erfolgt sein, so ist dies auf dem Einzelentgeltnachweis zu vermerken („Leermeldung“). Die Definition des Beginns und des Endes des Monats, für welchen der Einzelentgeltnachweis erstellt werden muss, obliegt dem Betreiber; so kann der Monatszyklus ein Kalendermonat sein, muss es aber nicht. Denkbar wäre auch, dass der Einzelentgeltnachweis alle Verbindungen vom 15. zum 15. eines jeden Monats ausweist.

Zu § 8a Abs. 3:

Da es bei Prepaid-Kunden naturgemäß keine Rechnungen gibt, ist beim Zeitraum, für den Einzelentgeltnachweise für die Vergangenheit zur Verfügung gestellt werden müssen, auf die rechtliche Anfechtung der Verrechnung im Sinne einer Abbuchung vom Guthaben abzustellen. In diesem Sinne ist die Verrechnung einer Verbindung in einer bestimmten Rechnung mit der Verrechnung einer Verbindung mittels Abbuchung von einem vorausbezahlten Guthaben gleichzustellen.

Unter der Voraussetzung, dass die Abbuchung rechtlich noch angefochten werden kann, bekommt der Prepaid-Teilnehmer den Einzelentgeltnachweis für die Vergangenheit nur dann, wenn er auch zum damaligen Zeitpunkt schon registriert war.

Zu § 9 Abs. 2:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der besonderen Bestimmungen für Prepaid-Kunden mit 01.05.2006 gibt den Betreibern, die § 100 Telekommunikationsgesetz 2003 aufgrund der Gesetzesmaterialien bisher auf die Weise interpretiert haben, dass sie den Gesetzeswortlaut einschränken, eine angemessene Frist zur Adaptierung der entsprechenden Systeme.